



Amtsblatt der Stadt Köln

47. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 9. März 2016

Nummer 9

Inhalt

65	Einladung 19. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 15. März 2016 – 15:30 Uhr Ratssaal	Seite 75
Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen		
66	Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Umfeld Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz	Seite 77
67	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven	Seite 78
68	Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: 3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein in Köln-Altstadt/Nord	Seite 79
69	Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Moitzfeldstraße in Köln-Dellbrück	Seite 80
70	Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: „Innenentwicklung Raderberger Straße“ in Köln-Raderberg	Seite 81
71	Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz	Seite 82
72	Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz	Seite 83
73	Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz	Seite 84
74	Widmung eines ca. 76 m langen Teilstücks der Hermann-Heinrich-Gossen-Straße in Köln-Lövenich entlang des Flurstücks 100	Seite 85
75	Fortschreibung der Denkmalliste der Stadt Köln	Seite 86
76	Seniorenvertretung der Stadt Köln Stadtbezirk Kalk	Seite 87
77	Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln lrh. Süd, Reiherstr. 68, 50997 Köln	Seite 87
78	Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG	Seite 87
79	Öffentliche Ausschreibung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH – VOB – Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Betriebs- und Netzführungsleistungen im Krankenhaus Köln-Merheim	Seite 88

65 Einladung 19. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 15. März 2016 – 15:30 Uhr Ratssaal

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Anträge auf Durchführung einer aktuellen Stunde gemäß § 5 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 2 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
 - 2.1 Annahme einer Schenkung für das Museum Ludwig hier: Schenkung eines Kunstwerkes des Künstlers Danh Võ
 - 2.2 Annahme einer zweckgebundenen Spende für die Heinrich-Böll-Gesamtschule, Merianstraße 11, 50765 Köln
- 3 Anträge des Rates / Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen**
 - 3.1 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen
 - 3.1.1 Antrag der CDU-Fraktion, der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der FDP-Fraktion und der Gruppe Deine Freunde betreffend „Neues Dezernat „VIII Mobilität und Verkehrsinfrastruktur““
 - 3.1.2 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Streetwork – Bedarfsgerechter Ausbau“
 - 3.1.3 Antrag der Gruppe Piraten betreffend „Ein fahrscheinloser Tag für Köln“
 - 3.1.4 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betreffend „Weitere Planung für ein Frischezentrum“
 - 3.1.5 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Einführung einer Wohnungstauschbörse für Köln“
 - 3.1.6 Antrag der Fraktion Die Linke., der Gruppe Piraten und der Gruppe Deine Freunde betreffend „Ombudsstelle für Flüchtlinge – Unabhängige Anlaufadresse für Beschwerden“
 - 3.1.7 Antrag der SPD-Fraktion betreffend „Digitale Stadt – Kostenloses WLAN in der KVB“
 - 3.1.8 Antrag der Gruppe Deine Freunde und von Ratsmitglied Wortmann (Freie Wähler Köln) betreffend „Aufarbeitung Messe-Skandal“
 - 3.1.9 Antrag der Gruppe Deine Freunde betreffend „Fortführung Live-Streaming aus dem Rat der Stadt Köln“
 - 3.2 Vorschläge und Anregungen der Bezirksvertretungen gemäß § 37 Absatz 5 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen
- 4 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
 - 4.1 Anfrage der Fraktion Die Linke. betreffend „Kostensteigerungen bei Großprojekten“

- | | | | |
|-----------|--|-----------|---|
| 4.2 | Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Beeinträchtigen Gruppen und Einzelmandatsträger die Arbeitsfähigkeit der Kölner Kommunalpolitik?“ | 10.3 | Bericht über die öffentlichen Beteiligungen der Stadt Köln im Haushaltsjahr 2014 – Beteiligungsbericht 2014 |
| 4.3 | Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Wie geht es weiter an der Drehscheibe für Flüchtlinge am Flughafen?“
Abschließende Beantwortung der Verwaltung vom 24.02.2016 | 10.4 | Kölner Verkehrs-Betriebe AG (KVB): Bürgerschaftsrahmen 2016/2017 der Stadt Köln zur Besicherung von Darlehen für die Finanzierung der Nord-Süd Stadtbahn |
| 4.4 | Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Stand der Umsetzung des papierlosen Rates“ | 10.5 | „Null Toleranz für Raser“ – Ordnungsbehördliche Maßnahmen gegen die Raserszene im Kölner Stadtgebiet – Maßnahmenpaket II – Auenweg und Ringe |
| 4.5 | Anfrage der SPD-Fraktion betreffend „Sicherheitssituation in der Silvesternacht“ | 10.6 | Prüfung des Gesamtabchlusses 2010 |
| 4.6 | Anfrage der Gruppe pro Köln betreffend „Öffentliches Rathaus oder Litfaßsäule der Altparteien?“ | 10.7 | Neufestsetzung der Eintrittspreise des Gürzenich-Orchesters Köln ab der Spielzeit 2016/2017 |
| 4.7 | Anfrage der AfD-Fraktion betreffend „Asylbewerberunterbringung“ | 10.8 | Sanierung der Bühnen Köln am Offenbachplatz, Verpflichtungsermächtigungen |
| 4.8 | Anfrage der Fraktion Die Linke., der Gruppe Piraten, der Gruppe Deine Freunde und Ratsmitglied Wortmann (Freie Wähler Köln) betreffend „Nichtigkeit und Rückabwicklung des Vertragskonstruktes zu den Messehallen Nord“ | 10.9 | Konzept „Mehr Präsenz und Ahndung durch verstärkten Ordnungsdienst“ |
| 4.9 | Anfrage der Gruppe Piraten betreffend „Ordnungs- und Verkehrsdienst: Fragen zu Namensschildern und Beschwerden“ | 10.10 | Markenprozess Köln - Erfüllung des Ratsauftrages und Fortführung der Aufgabe |
| 5 | Einwohner, Einwohnerinnen, Bürger und Bürgerinnen | 10.11 | Planungsaufnahme zur Errichtung von Erweiterungsbauten und Sportbauten (1 Dreifach- und 1 Zweifachsporthalle) für das Barbara-von-Sell Berufskolleg und die Edith-Stein-Realschule, Niehler Kirchweg 118 und 120, 50733 Köln-Nippes |
| 5.1 | Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen | 10.12 | Kliniken der Stadt Köln gGmbH: Erhöhung der Beteiligung an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag |
| 5.2 | Einwohnerantrag gemäß § 25 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen | 10.13 | Errichtung eines Erweiterungsbaus mit Dreifachturnhalle für die Kaiserin-Theophanu-Schule, Gymnasium Kantstr. 3, 51105 Köln |
| 5.3 | Bürgerbegehren und Bürgerentscheid gemäß § 26 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen | | Baubeschluss |
| 5.4 | Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates gemäß § 27 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen | 10.14 | Städtebauliche Neuordnung des Domumfeldes, Bauabschnitte 1 und 3; Bauabschnitt 2
hier: Kostenentwicklung und weitere Beschlüsse |
| 6 | Ortsrecht | 10.15 | Ankauf eines Breviers des Kölner Erzbischofs Hermann von Hessen |
| 6.1 | Satzungen | 10.16 | Errichtung eines Bildungsgangs: Höhere Berufsschule im Bereich Ernährung und Hauswirtschaft am Berufskolleg Ehrenfeld (BK 20) |
| 6.1.1 | Änderung der Vergnüungssteuersatzungen für Spielgeräte bzw. Geldspielgeräte und Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit | 10.17 | Errichtung von mehreren Schulen in modularer Bauweise / Systembauweise mit entsprechend angepasstem Baubeschlussverfahren |
| 6.2 | Gebühren-, Entgeltordnungen und ähnliches | 10.18 | Erhöhung der Dozentenhonore der Volkshochschule gemäß Ratsbeschluss zur Haushaltssatzung vom 23.06.2015 |
| 6.2.1 | 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Rheinische Musikschule der Stadt Köln | 10.19 | SBK Sozial-Betriebe Köln gGmbH: Beteiligung an der Dienstleistungs- und Einkaufsgemeinschaft kommunaler Krankenhäuser eG im Deutschen Städtetag |
| 6.3 | Ordnungsbehördliche Verordnungen | 10.20 | Besetzung der Stelle der/des Beigeordneten Dezernat I - Allgemeine Verwaltung, Ordnung, Recht; Bestellung zur/zum Stadtdirektor/in |
| 6.3.1 | 3. Ordnungsbehördliche Verordnung für 2016 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Jahr 2016 an den in der Verordnung aufgeführten Tagen und Zeiten. | 11 | Bauleitpläne – Änderung des Flächennutzungsplanes |
| 6.4 | Sonstige städtische Regelungen | 11.1 | 201. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Stadtbezirk 7, Köln-Porz
Arbeitstitel: Südlich Friedensstraße in Köln-Porz-Elsdorf
hier: Offenlagebeschluss |
| 6.4.1 | Neufassung der Wahlordnung für die Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln | 12 | Bauleitpläne – Anregungen / Satzungen |
| 7 | Unterrichtung des Rates gemäß § 82 Absatz 1 und § 84 Absatz 1 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die vom Kämmerei genehmigten Mehraufwendungen | 12.1 | Beschluss über Stellungnahmen sowie Satzungsbeschluss betreffend den Bebauungsplan-Entwurf 68360/04
Arbeitstitel: Otto-Hahn-Straße in Köln-Godorf |
| 8 | Überplanmäßige Aufwendungen | 12.2 | Beschluss über die Einleitung sowie Satzungsbeschluss betreffend die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 73500/02 |
| 9 | Außerplanmäßige Aufwendungen | | |
| 10 | Allgemeine Vorlagen | | |
| 10.1 | Auflösung des Interkommunalen Arbeitskreises Wahner Heide e. V. (IAWH) | | |
| 10.2 | 1. Bedarfsfeststellung und Vorbereitung des Vergabeverfahrens
hier: Beschaffung von 240 Parkscheinautomaten (PSA)
2. Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen des Finanzplanes
hier: Teilfinanzplan 1201, Straßen, Wege, Plätze, Finanzstelle 6606-1201-0-1000 (Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung) | | |

- Arbeitstitel: Katterbacher Weg in Köln-Höhenhaus, 1. Änderung
- 13 Bauleitpläne – Aufhebung von Bebauungs- / Durchführungs- / Fluchtlinienplänen**
- 14 Erlass von Veränderungssperren**
- 15 Weitere bauleitplanungsrechtliche Sachen**
- 15.1 Umsetzung STEK Wohnen
hier: Neue Flächen für den Wohnungsbau (zurückgezogen)
- 16 KAG-Satzungen – Erschließungsbeitragssatzungen**
- 16.1 250. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 16.2 251. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen
- 17 Wahlen**
- 17.1 Bestellung eines neuen beratenden Pflichtmitgliedes des Jugendhilfeausschuss
- 17.2 Denkmalschutz und Denkmalpflege
Berufung eines sachverständigen Bürgers in den Ausschuss Kunst und Kultur
- 17.3 Antrag der Gruppe Deine Freunde
hier: Umbesetzung Mitgliederversammlung Region Köln/Bonn e.V.
- 18 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 19 –**

- 24.4 Eigenbetriebsähnliche Einrichtung Veranstaltungszentrum Köln – Abschluss einer Vergleichsvereinbarung Änderungsantrag der Fraktion Die Linke., der Gruppe Piraten, der Gruppe Deine Freunde und von Ratsmitglied Wortmann (Freie Wähler Köln)
- 24.5 NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (NetCologne)
- 24.6 RheinEnergie AG
- 24.7 Verschmelzung von zwei Gesellschaften der Neska-Gruppe auf die Neska Schifffahrts- und Speditionskontor GmbH
- 24.8 RheinEnergie AG
- 24.9 RheinEnergie AG
- 24.10 RheinEnergie AG
- 24.11 NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH (NetCologne)
- 25 Wahlen**
- 25.1 Abberufung mehrerer Prüferinnen und eines Prüfers des Rechnungsprüfungsamtes
- 26 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen**
- 26.1 Grundstück Zusestraße
- 26.2 Ankauf eines Ackergrundstücks im Bereich Pulheim-Freimersdorf

Köln, den 4. März 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker

II. Nichtöffentlicher Teil

- 20 Annahme von Schenkungen / Vermächtnissen / Erbschaften**
- 20.1 Abschluss eines Sponsoringvertrages mit der RheinEnergie AG als Jubiläumspartner im Jubiläumsjahr des Museum Ludwig 2016
- 20.2 Abschluss eines Sponsoringvertrages mit der Peugeot Citroën Retail Deutschland GmbH und der Stadt Köln, Museum Ludwig als Sponsor der Ausstellung „Fernand Léger. Malerei im Raum“
- 21 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 22 Anfragen gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen**
- 23 Grundstücksangelegenheiten**
- 23.1 Vermietung der städt. Liegenschaften Dillenburger Str. u.a., Verlängerung des Vertragsverhältnisses mit Deutz AG
- 23.2 Grundstücksverkauf „Rochusplatz“ in Köln-Bickendorf - Wohnen und Gewerbe
- 23.3 Grundstück im Bereich Köln-Porz-Mitte. Josefstraße 7
- 23.4 Grundstück Rudi-Jaehne-Straße
- 24 Allgemeine Vorlagen**
- 24.1 Einrichtung einer neuen Kindertageseinrichtung in Köln-Sülz
- 24.2 Sanierung der Bühnen Köln, Anlagen zu Verpflichtungsermächtigungen
- 24.3 Abschluss eines Liefervertrages mit dem Logistikzentrum Niedersachsen zur Bedarfsdeckung der Dienstkleidung der Außendienstmitarbeiter des Ordnungs- und Verkehrsdienstes des Ordnungsamtes des Amtes für Öffentliche Ordnung

66 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) Arbeitstitel: Umfeld Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 74393/02 (66 A) für das Gebiet zwischen der Bahnhofstraße, dem Rhein, der Rathausstraße, einer Linie nördlich der Karlstraße, der Philipp-Reis-Straße und der Straße An der Sparkasse in Köln-Porz
Arbeitstitel: Umfeld Friedrich-Ebert-Platz in Köln-Porz

Der teilaufgehobene Plan Nummer 74393/02 (66 A) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
 Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
 Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 74393/02 (66 A) rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
 gez. Reker

67 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
 Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 59567/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch für das Gebiet östlich der Sinnersdorfer Straße, südlich der Grundstücke Sinnersdorfer Straße 175 bis Mottenkaul 14 bis 16, westlich der Straße Mottenkaul und nördlich des Flurstücks 741, Flur 41, Gemarkung Worringen, in Köln-Roggendorf/Thenhoven
 Arbeitstitel: Sinnersdorfer Straße/Mottenkaul in Köln-Roggendorf/Thenhoven

Der Bebauungsplan Nummer 59567/02 einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag von 8 Uhr bis 16 Uhr
 Dienstag von 8 Uhr bis 18 Uhr,
 Mittwoch und Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr,
 sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 59567/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

68 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten der vereinfachten Änderung eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)
Arbeitstitel: 3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein in Köln-Alttadt/Nord

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67461/15 gemäß § 10 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 8 Baugesetzbuch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch für das Gebiet zwischen der S-Bahnstrecke Köln Hauptbahnhof – Hansaring, Maybachstraße, Krefelder Straße, Weidengasse, Gereonswall, Im Stavenhof, Eigelstein, S-Bahnstrecke Köln Hauptbahnhof – Hansaring, Am Salzmagazin und Eintrachtstraße in Köln-Alttadt/Nord
Arbeitstitel: 3. Änderung nördlich S-Bahn/Eigelstein in Köln-Alttadt/Nord

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67461/15 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die 3. Änderung des Bebauungsplans Nummer 67461/15 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**69 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Moitzfeldstraße in Köln-Dellbrück

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 75489/03 (7448 Sb/03) für das Gebiet zwischen dem Bensberger Markweg, dem Dellbrücker Mauspfad, einem Fuß- und Radweg südlich eines Schulgrundstückes, einer circa 700 m² großen Dreiecksfläche nördlich des Fuß- und Radweges zwischen Schulgrundstück und Grafenmühlenweg und dem Grafenmühlenweg in Köln-Dellbrück

Arbeitstitel: Moitzfeldstraße in Köln-Dellbrück

Der aufgehobene Plan Nummer 75489/03 (7448 Sb/03) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 75489/03 (7448 Sb/03) rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

70 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: „Innenentwicklung Raderberger Straße“ in Köln-Raderberg

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 67415/02 mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Grundstück Raderberger Straße 174 bis 178

Arbeitstitel: „Innenentwicklung Raderberger Straße“ in Köln-Raderberg

Der Bebauungsplan Nummer 67415/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 67415/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**71 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 74397/02 (66 II) für das Gebiet zwischen der Bergerstraße, in Verlängerung der Bergerstraße westwärts hinter den Grundstücken der Rathausstraße 1 bis 19 entlang bis an den Rhein, circa 230 m rheinabwärts, rechtwinklig auf die Hauptstraße, der Hauptstraße, der Steinstraße und den Deutzer Weg in Köln-Porz (westlich des Deutzer Weges wird der Plangeltungsbereich durch eine 50 m bis 80 m breite Trasse für die Kölner Vorortbahn [heute KVB-Trasse] in zwei Teile geteilt, die KVB-Trasse ist nicht Inhalt des Plangeltungsbereiches)

Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Der teilaufgehobene Plan Nummer 74397/02 (66 II) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 74397/02 (66 II) rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch

beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**72 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Teilaufhebung von einem Bebauungsplan gemäß
§ 10 Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 74397/02 (66 II) 1. Änderung für das Gebiet zwischen der Steinstraße, der KVB-Trasse, der Bergerstraße und den hinteren Parzellengrenzen der Grundstücke Hauptstraße 434 bis 456 in Köln-Porz
Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Der teilaufgehobene Plan Nummer 74397/02 (66 II) 1. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,

sowie nach besonderer Vereinbarung,

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nummer 74397/02 (66 II) 1. Änderung rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

**73 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen
Aufhebung von einem Bebauungsplan gemäß § 10
Baugesetzbuch (BauGB)**

Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 74397/02 (66 II) 2. Änderung für eine circa 2 200 m² große Fläche im Bereich Josefstraße/Ecke Steinstraße in Köln-Porz
Arbeitstitel: Josefstraße in Köln-Porz

Der aufgehobene Plan Nummer 74397/02 (66 II) 2. Änderung einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 4 Baugesetzbuch liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Aufhebung des Bebauungsplans Nummer 74397/02 (66 II) 2. Änderung rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 lauten:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 29. Februar 2016

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

74 Widmung eines ca. 76 m langen Teilstücks der Hermann-Heinrich-Gossen-Straße in Köln-Lövenich entlang des Flurstücks 100

Die Widmung eines ca 76 m langen Teilstücks der Hermann-Heinrich-Gossen Straße in Köln-Lövenich, welches entlang des Flurstücks 100 (Hermann-Heinrich-Gossen-Str. 3) verläuft (Gemarkung Lövenich, Flur 44, Teilstück aus Flurstück 106), als Gemeindestraße ohne Benutzungsbeschränkung wird gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) verfügt.

Die Widmung wird mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, kann beim Bauverwaltungsamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Zimmer 13 C 62,

montags und donnerstags	von 8.00 – 16.00 Uhr,
dienstags	von 8.00 – 18.00 Uhr,
mittwochs und freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

sowie nach besonderer Terminvereinbarung (Telefon 0221/221-22940) eingesehen werden.

Die oben genannte Widmung gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln, erhoben werden.

Die Oberbürgermeisterin
Im Auftrag
Astrid Lemcke, Amtsleiterin

75 Fortschreibung der Denkmalliste der Stadt Köln

Die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen bzw. Teile von baulichen Anlagen sind gem. § 3 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung in der Liste der Baudenkmäler der Stadt Köln **aufgenommen** worden.

Die in den Amtsblättern der Stadt Köln Nr. 21 vom 25. Mai 1999, Nr. 23 vom 15. Mai 2000, Nr. 38 vom Juli 2001, Nr. 9 vom 04.03.2002, Nr. 56 vom 09. Dezember 2002, Nr. 5 vom 30.01.2008 und Nr. 50 vom 07.12.2011 veröffentlichte Liste wird hiermit fortgeschrieben.

(Stand 01.02.2016)

Betzdorfer Strasse	Deutz
2	
Dünnwalder Strasse	Mülheim
5	
Eifelstrasse / Eifelwall	Neustadt-Süd
o.Nr., Eisenbahnbrücke	
Eifelwall	Neustadt-Süd
o.Nr., Eisenbahnbrücke	
Frankfurter Strasse / Bensheimer Strasse	Ostheim
o.Nr., Meilenstein	
Giesdorfer Allee	Immendorf
o.Nr. Gillesenhof	
Gladbacher Strasse	Neustadt-Nord
o.Nr., Eisenbahnbrücke	
Hohe Strasse / Salomongasse	Köln-Altstadt
124-126	
Koblenzer Strasse	Bayenthal
65	
Lindenthalgürtel	Lindenthal
34	
Luxemburger Strasse	Neustadt-Süd
o.Nr., Eisenbahnbrücke	
Maybachstrasse	Neustadt-Nord
o.Nr., Eisenbahnbrücke	
Ostmerheimer Strasse	Merheim
455	
Raderthalgürtel	Raderthal
3	
Riehler Gürtel	Riehl
41, 43-45	
Rothgerberbach (Panthaleonspark)	Altstadt-Süd
ohne Nr.	

Schaffhausener Strasse	Lindenthal
5	
Sebastianstrasse	Niehl
203	
Statthalterhofweg	Junkersdorf
o.Nr., Grabstätter Valder	
Turmstrasse	Widdersdorf
2	
Universitätsstrasse	Neustadt-Süd
100, MOK	
Unter Krahenbäumen 87 / Dagobertstrasse 38	Altstadt-Nord
Venloer Strasse	Neustadt-Nord
o.Nr., Eisenbahnbrücke	
Vogelsanger Strasse	Neustadt-Nord
o.Nr., Eisenbahnbrücke	
Wallstrasse	Mülheim
56	
Zülpicher Strasse	Neustadt-Süd
o.Nr., Eisenbahnbrücke	

Die nachstehend aufgeführten baulichen Anlagen bzw. Teile von baulichen Anlagen sind gem. § 3 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 in der jeweils geltenden Fassung aus der Liste der Baudenkmäler der Stadt Köln **gelöscht** worden.

Die in den Amtsblättern der Stadt Köln Nr. 21 vom 25. Mai 1999, Nr. 23 vom 15. Mai 2000, Nr. 38 vom Juli 2001, Nr. 9 vom 04.03.2002, Nr. 56 vom 09. Dezember 2002, Nr. 5 vom 30.01.2008 und Nr. 50 vom 07.12.2011 veröffentlichte Liste wird hiermit fortgeschrieben.

(Stand 01.02.2016)

Alter Markt	Altstadt-Nord
31-33	
Am Kämpchenshof	Neustadt-Nord
6	
Barmer Strasse	Deutz
1-23	
Longericher Strasse	Nippes
ohne Nr.	

Gemäß § 9 Abs. 1 DSchG bedarf der Erlaubnis, wer Baudenkmäler beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will.

Ebenso bedarf der Erlaubnis, wer in der engeren Umgebung von Baudenkmälern Anlagen errichtet, verändert oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend aufgeführten Denkmäler (geordnet nach Straßen und Hausnummer)

nicht den gesamten Bestand wiedergeben, da sich zur Zeit Eintragung in die Denkmalliste im Verwaltungsverfahren befinden sowie Ergänzungen und Veränderungen der Denkmalliste anstehen.

Das Verzeichnis der Baudenkmäler im Gebiet der Stadt Köln wird daher durch entsprechende weitere Nachträge zu dieser öffentlichen Bekanntmachung ergänzt werden.

Gem. § 3 Abs. 5 DSchG steht die Denkmalliste hinsichtlich der Eintragung von Baudenkmälern bei Stadtkonservator / Untere Denkmalbehörde, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Gebäude West, Aufzug F, Etage 06, Zimmer 61/62, während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht offen.

Köln, den 03.03.2016

Stadt Köln

Die Oberbürgermeisterin

als Untere Denkmalbehörde

In Vertretung

Susanne Laugwitz-Aulbach

76 Seniorenvertretung der Stadt Köln Stadtbezirk Kalk

Zum 01.03.2016 hat Herr Peter Peters sein Amt als Seniorenvertreter des Stadtbezirks Kalk niedergelegt.

Entsprechend den Vorschriften der Wahlordnung zur Wahl der Seniorenvertretung der Stadt Köln rückt Herr Hans-Gerd Kaumanns nach.

Herr Kaumanns hat mit Erklärung vom 15.02.2016 die Nachfolge angenommen.

77 Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Köln Irh. Süd, Reiherstr. 68, 50997 Köln

Donnerstag, den 07.04.2016, um 19.00 Uhr,
in der Gaststätte „Treffpunkt“, in Köln-Rondorf,
Rondorfer Hauptstr. 13.

Eingeladen sind alle Jagdgenossen, die im Irh. Stadtgebiet südlich der Luxemburger Straße, Salierring bis Ubierring, bejagbare Flächen (außer Eigenjagdbezirken) besitzen.

Der Nachweis der bejagbaren Flächen ist vor Beginn der Sitzung dem Protokollführer vorzulegen.

Jagdgenossen können sich vertreten lassen; die Vertretungsvollmacht ist schriftlich und mit Angabe der zu vertretenden Flächen vor der Versammlung dem Protokollführer zu übergeben. Auf § 10 Abs. 4 der Satzung wird hingewiesen.

Tagesordnung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Genehmigung der Niederschrift der vorigen Jagdgenossenschaftsversammlung
3. Bericht des Vorsitzenden des Jagdvorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Kassenführers

7. Entlastung des Vorstandes
8. Vorlage des Haushaltsplanes 2016/2017
9. Verschiedenes

Fahrt- und Reisekosten werden nicht erstattet.

Der Jagdvorsteher

gez. Füßenich

78 Bekanntmachung Ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzel- falls nach § 3c UVPG

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG v. 24.10. 2010) zum Genehmigungsantrag der Firma Basell Polyolefine GmbH zur Durchführung der hydraulischen Sicherung eines Naphtha-Schadens ausgehend von einem Rohrleitungsschaden auf dem Gelände der Häfen und Güterverkehr Köln (HGK) an der Industriestraße in Köln-Godorf, Gemarkung: Rondorf-Land, Flur 89, Flurstück 2245

Verfahren im Wasserrecht:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling hat mit Vorlage des Wasserrechtsantrages vom 21.12.2015 die Grundwasserbenutzung in Köln-Godorf beantragt. Der Antrag umfasst den Bau eines Sanierungsbrunnens sowie die Förderung von 200 Kubikmeter Grundwasser pro Stunde. Die Entsorgung des geförderten Grundwassers ist nicht Gegenstand des Antrages. Die Abreinigung und Entsorgung des Grundwassers werden von der Bezirksregierung Köln genehmigt und sind nicht Bestandteil des Erlaubnisbescheides.

Aufgrund der Überschreitung von 100.000 Kubikmeter Grundwasser pro Jahr ist für dieses Vorhaben nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG v. 24.10 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite.94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG durchgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß §3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach eingehender Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalles ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen können nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes nach vorheriger Terminabsprache bei der Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Tel.-Nr. 0221-221-34613, eingesehen werden.

Köln, den 04.03.2016

Die Oberbürgermeisterin
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
Im Auftrag
gez.
Rainer Liebmann

79 Öffentliche Ausschreibung der Kliniken der Stadt Köln gGmbH – VOB – Errichtung, Wartung, Instandhaltung, Betriebs- und Netzführungsleistungen im Krankenhaus Köln-Merheim

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):
Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Neufelder Str. 34, 51067 Köln
Telefon: 0221 / 8907-0, Fax: 0221 / 8907-2525
E-Mail: postservice@kliniken-koeln.de
Internet: www.kliniken-koeln.de
- b) Verfahrens-/Vertragsart: Öffentliche Ausschreibung – VOB/A-
Vergabenummer: VN 02/16
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen.
Art der akzeptierten Angebote: nur postalischer Versand
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bau- und Dienstleistungen sowie Verpachtung
- e) Ort der Ausführung
Krankenhaus Merheim, Ostmerheimer Str. 200, 51109 Köln
- f) Art und Umfang der Leistung
Planung, Errichtung, Verpachtung und Betrieb von 7 Mittelspannungsstationen (10kV) in Fertigbauweise. Die Stationen sind in einen vorhandenen, aber noch nicht in Betrieb gesetzten Mittelspannungsring einzubinden. Die Stationen sind mit fernschaltbaren Leistungsschaltern auszurüsten.
- Station 1, (10 KV, 2 Transformatoren) in Haus 20B (Einspeisung der Ringleitung). Diese Station soll durch Anpassung von 2 Mittelspannungsschaltern dem Netzführungskonzept angepasst werden.
 - Station 2 (6 KV, 7 Transformatoren) in Haus 20. Diese Station ist neu zu errichten
 - Station 3 (10 KV Kleinkompaktstation) vor Haus 11. Diese Station soll durch Anpassung von Mittelspannungsschaltern dem Netzführungskonzept angepasst werden.
 - Station 4 (6 KV, 2 Transformatoren) vor Haus 26. Diese Station ist neu zu errichten.

- Station 5 (6KV, 2 Transformatoren) vor Haus 32 Kardiologie. Diese Station ist neu zu errichten
- Station 6 (6KV, 3 Transformatoren) Haus 12. Diese Station ist neu zu errichten
- Station 7,(6KV, 1 Transformator) vor Haus 25. Diese Station ist neu zu errichten

Es sind für alle Stationen jeweils die Kabelzugänge und Transformatorenabgänge zu errichten. Die Leistungsgrenze sind mittelspannungsseitig jeweils die Kabelendverschlüsse des Mittelspannungsringkabels und niederspannungsseitig jeweils die Eingangsklemmen der Gebäudehauptverteilungen. Es sind insgesamt ca. 15 Transformatoren 10kV/0,4kV 630 kVA zu liefern und einzubinden. Alle Stationen, Transformatoren und die Leitungen bis zu den Eingangsklemmen der Niederspannungs-Hauptverteilungen sind in die Betriebs- und Netzführung sowie die Instandhaltung zu übernehmen. Die neu zu errichtenden Anlagen werden vom Auftragnehmer an den Auftraggeber langfristig verpachtet.

Das Pachtverhältnis einschließlich Wartung-, Instandhaltung-, Betriebsführung- und Netzführung beginnt mit Fertigstellung der neu zu errichtenden Anlagen und endet nach Ablauf von 20 Jahren.

- g) Erbringen von Planungsleistungen
Vollständige Planung aller Errichterleistungen über alle Leistungsphasen HOAI.
- h) Aufteilung in Lose
nein
- i) Ausführungsfristen
ab Auftragserteilung für die Errichtung 52 Wochen. Die Vertragslaufzeit für Verpachtung, Instandhaltung, Wartung sowie Betriebs- und Netzführung beträgt 20 Jahre.
- j) Nebenangebote
sind nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen
Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Bauwirtschaftsstelle S4, Neufelder Str. 34, 51067 Köln
Telefon: 0221/8907-2965, Fax: 0221/8907-2154
E-Mail: submissionsdienst@kliniken-koeln.de
Internet: www.kliniken-koeln.de
Empfohlener Schlusstermin für die Anforderung der Unterlagen: 17.04.2016.
Die Unterlagen können angefordert werden bis zum 17.05.2016, 13.59 Uhr
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Höhe der Kosten: 49,00 €
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Kliniken der Stadt Köln gGmbH
IBAN: DE73370501980020402954
BIC-Code: COLSDE33XXX
Verwendungszweck: VN 02/16

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn der Verwendungszweck auf der Überweisung angegeben wurde, gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden und das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

- o) Anschrift an die die Angebote zu richten sind
Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Bauwirtschaftsstelle S4,
Neufelder Str. 34, 51067 Köln
- p) Sprache, in der die Angebote verfasst werden
Deutsch
- q) Angebotseröffnung: 17.05.2016, 14.00 Uhr
Kliniken der Stadt Köln gGmbH, Zentralverwaltung (P1),
Neufelder Str. 34, 51067 Köln,
ITK Besprechungsraum im Erdgeschoss, Raum: 6b
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und Bieterinnen oder deren Bevollmächtigte.
- r) geforderte Sicherheiten
Siehe Vergabeunterlagen – Projektvertrag –
- s) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen
und /oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in
denen sie enthalten sind
siehe zusätzliche Vertragsbedingungen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Ver-
treter
- u) Nachweis der Eignung
 - Nachweis über die persönliche Lage des Wirtschafts-
teilnehmers:
siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachwei-
se und Erklärung“
 - Nachweis über die wirtschaftliche und finanzielle
Leistungsfähigkeit:
siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachwei-
se und Erklärung“
 - Nachweis über die technische Leistungsfähigkeit:
siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachwei-
se und Erklärung“
 - Sonstiger Nachweis
siehe Vordruck „Auflistung der geforderten Nachwei-
se und Erklärung“
- v) Ablauf der Zuschlagsfrist: 20.07.2016
- w) Nachprüfungsstelle (nach § 21 VOB/A)
(Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht)

Name: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10,
50667 Köln
Telefon 0221/147-3111

Sonstige Informationen für Bieter / Bewerber

Weitere auf besonderes Verlangen des Auftraggebers, zur
Auftragsvergabe oder nach Auftragserteilung auf beson-
deres Verlangen des Auftraggebers vorzulegende Unterla-
gen entnehmen Sie bitte dem Vordruck „Auflistung gefor-
derte Nachweise und Erklärungen“.

Die Vergabe des Auftrages richtet sich unter anderem nach
dem Gesetz über die Sicherung von Tariftreue und Sozial-
standards sowie fairen Wettbewerb bei der Vergabe öffent-
licher Aufträge (Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-
Westfalen – TVgG – NRW) vom 10. Januar 2012. Hiernach
müssen Bieterinnen oder Bieter, deren Nachunternehmerin-
nen oder Nachunternehmer beziehungsweise Verleiherinnen
oder Verleiher von Arbeitskräften, soweit diese bereits bei
Angebotsabgabe bekannt sind beziehungsweise bekannt
sein müssen, gemäß den Vorgaben der §§ 4, 17 und 18
TVgG Verpflichtungserklärungen zu Tarif- beziehungsweise
Mindestlöhnen, Umweltstandards und Energieeffizienz
sowie sozialen Mindeststandards abgeben. Die Verpflicht-
ungserklärungen sind Bestandteil der Vergabeunterlagen.

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

14.03.2016	Finanzausschuss und Betriebsausschuss Veranstaltungszentrum Köln Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 14.30 Uhr Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr	14.03.2016	Bezirksvertretung Ehrenfeld Bezirksrathaus Ehrenfeld Sitzungsraum 116, Venloer Straße 419-421, 50825 Köln 17.00 Uhr
15.03.2016	RATSSITZUNG Rathaus Spanischer Bau, Ratssaal 15.30 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und
<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.
 Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 2 21-2 20 74, Fax 02 21 / 2 21-3 76 29, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln
 bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der
 Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.